



Satzung des Vereins Harzfeeling e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Harzfeeling e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Wernigerode und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 5 Abgabenordnung sowie die Förderung kultureller Bildung und der kulturellen Regionalentwicklung im Harz.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Konzeption, Organisation und Durchführung kultureller Veranstaltungen, Ausstellungen, Projekte, Begegnungsformate und sonstiger kultureller Aktivitäten
 - die Entwicklung, Unterstützung und Vernetzung regionaler Kulturinitiativen, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Beratung, infrastrukturelle Unterstützung und Projektbegleitung
 - die Durchführung von Workshops, Vorträgen, Seminaren und kreativen Bildungsangeboten zur Vermittlung kultureller Inhalte für unterschiedliche Zielgruppen
 - Formate und Projekte zur Stärkung einer lebendigen regionalen Kultur im Harz durch kreative, bildende und gesellschaftliche Impulse
 - die Förderung und Unterstützung bürgerschaftlichen Engagements im kulturellen Bereich
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und konfessionell unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind aktiv im Verein tätig, besitzen Stimmrecht und können in Ämter gewählt werden.
3. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und oder materiell. Sie haben kein Stimmrecht und können keine Vereinsämter bekleiden.
4. Erwerb der Mitgliedschaft / Aufnahme
 - Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzliche Vertretung zu stellen.
 - Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereins als für sich verbindlich an.
 - Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
5. Kündigung der Mitgliedschaft / Austritt
 - Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich (per Brief oder per E-Mail an verein@harzfeeling.de) gegenüber dem Vorstand zu erklären.
 - Ausschlussgründe können insbesondere sein: fehlende Identifikation mit den Vereinszielen, vereinschädigendes Verhalten oder Nichtzahlung von Beiträgen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins zu fördern und Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. Für Fördermitglieder können gesonderte Beitragssätze festgelegt werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Sie entscheidet insbesondere über Satzungsänderungen, die Entlastung des Vorstands und die Beitragsordnung.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter oder der Versammlungsleiterin und vom Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen:
 - der oder die Vorsitzende
 - der oder die stellvertretende Vorsitzende
 - der oder die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
3. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder nur aus wichtigem Grund abberufen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten gemeinsam.

§ 10 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer:innen für vier Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für krebskranke Kinder e. V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung mildtätiger Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 18.09.2025 errichtet und am 05.05.2026 geändert.